

VG 14 K 306.14 V



Mitgeteilt durch Zustellung an

- a) Kl.-Vertr. am
- b) Bekl. am
- c) Beigel. am

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Adam und Dahm,
Rathausplatz 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt,
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:
das Landesverwaltungsamt Saarbrücken,
Zentrale Ausländerbehörde,
Lebacher Str. 6 a, 66113 Saarbrücken,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 14. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 30. Juli 2015 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Reinke
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, der diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darum, ob die Versagung eines Visums zum Zwecke der Teilnahme an einem Studienkolleg inklusive eines studienvorbereitenden Deutschsprachkurses an der Universität des Saarlands rechtmäßig gewesen ist.

Der 1988 geborene Kläger besitzt die Staatsangehörigkeit von Burkina Faso. Dort besuchte er von 1994 bis 2011 die Schule. Die Reifeprüfung legte er im zweiten Versuch mit der Gesamtnote „ausreichend“ (10,5 von 20 möglichen Punkten) ab. Seit 2011 studiert er nach seinen Angaben zunächst an der Universität Ouagadougou „Wissenschaft und Technik“ und nunmehr an einer privaten Fachhochschule „Architektur“. 2013 besuchte er zwei Deutschkurse mit dem Sprachniveau A 1 und A 2.

Nachdem die Botschaft der Beklagten in Ouagadougou bereits seinen Antrag auf Erteilung eines Visums zur Teilnahme am Studienkolleg der Universität des Saarlandes im Sommersemester 2014 abgelehnt hatte, beantragte der Kläger am 21. Juli 2014 erneut ein solches Visum, diesmal für das Wintersemester 2014/2015. Zu diesem war er von der Universität unter den auflösenden Bedingungen zugelassen worden, am 1. September 2014 am schriftlichen Einstufungstest zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse teilzunehmen und sich bis zum 12. September 2014 zum Studienkolleg einzuschreiben. Nachdem der Beigeladene seine Zustimmung verweigert hatte, lehnte die Botschaft den Antrag – auf die Remonstration des Klägers gegen den Formbescheid vom 8. September 2014 mit Remonstrationsbescheid vom 11. Oktober 2014 – endgültig ab. Zur Begründung führte die Botschaft aus, die Erteilung des Visums stehe auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 10. September 2014 [Ben Alaya]) in ihrem Ermessen; die dem Urteil zugrundegelegte Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 (Studentenrichtlinie) sei vorliegend angesichts der nur bedingten Studienzulassung des Klägers nicht einschlägig. In pflichtgemäßer Ermessensaus-

übung habe die Botschaft dem öffentlichen Interesse, Antragsteller fern zu halten, die nicht hinreichende Gewähr dafür bieten, ihr Studium in Deutschland ziel- und zweckgerichtet in angemessener Zeit zu absolvieren, höheres Gewicht eingeräumt als dem privaten Interesse des Klägers in Deutschland zu studieren. Bei dem Kläger bestünden Zweifel an dessen Eignung für ein erfolgreiches Studium der Wirtschaftsinformatik und an der Ernsthaftigkeit der von ihm geltend gemachten Studienabsicht. Nähere Kenntnisse des angestrebten Studiengangs oder eine spezielle Motivation für denselben seien nämlich nicht ersichtlich geworden. Außerdem habe der Kläger das Abitur erst nach 17 Jahren Schulbesuch mit teilweise weit unterdurchschnittlichen einzelnen Prüfungsergebnissen insgesamt nur sehr knapp bestanden. Nachweise dafür, dass er seit 2011 an der Universität in Ouagadougou bzw. an einer privaten Fachhochschule mit Erfolg studiere, habe er nicht eingereicht.

Mit der am 11. November 2014 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Zwar habe sich sein Visumsantrag bereits vor Erhebung der Klage erledigt, da der Zulassungsbescheid nach Ablauf der universitären Fristen ungültig geworden sei. Er habe aber ein berechtigtes Interesse an der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ablehnung des Visumantrags. Zum einen habe die Botschaft über seine Visumsanträge sehenden Auges erst nach Ablauf der universitären Fristen entschieden; dies verstoße gegen rechtsstaatliche Grundsätze, gegen Treu und Glauben und die guten Sitten. Zum anderen habe die Botschaft seine Anträge bereits zweimal abgelehnt und dabei unter Missachtung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angenommen, dass ihr ein Ermessen zustehe. All dies lasse befürchten, die Botschaft werde auch den nächsten Antrag des Klägers zu Unrecht ablehnen. Denn anders als die Botschaft meine, habe er einen Anspruch auf die Erteilung des begehrten Visums (gehabt). Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasse nämlich auch die hier vorliegende Fallkonstellation einer bedingten Zulassung zum Studienkolleg; die Entscheidung über die Visumserteilung stehe mithin nicht im Ermessen der Botschaft. Diese habe die ihr zustehenden Kompetenzen überschritten, denn allein die jeweilige Universität habe die schulischen und universitären Leistungen eines Antragstellers daraufhin zu beurteilen, ob diese für eine Zulassung zum Studium an einer deutschen Universität ausreichen. Unabhängig davon sei die aus dem Umstand der 17-jährigen Schulzeit und der mangelnden Nachweise des nachfolgenden Studiums getroffene negative Prognose hinsichtlich der Erfolgsaussichten eines Studiums auch nicht nachvollziehbar. Die Botschaft berücksichtige nicht im Geringsten die chaotischen Ausbildungsbedingungen in Burkina Faso derentwegen für den Kläger beispielsweise ein komplettes

Schuljahr ausgefallen sei und das Studium an der Universität in Ouagadougou kaum stattfinde. Im Übrigen habe er auf Anraten seines Vaters ein Jahr in der Grundschule wiederholt, um besser auf die Mittelstufe vorbereitet zu sein. Das dritte zusätzliche Jahr habe er benötigt, um die Abiturprüfung, die er 2010 nicht bestanden habe, zu wiederholen. Entgegen der Ansicht der Beklagten habe er die Absicht, ernsthaft zu studieren. Die Wahl des Studienorts sei dabei selbstverständlich auch dem Umstand geschuldet, dass sein Bruder in der Nähe von Saarbrücken lebe und ihn gemeinsam mit dessen Ehefrau, einer Grundschullehrerin, in jeder Hinsicht unterstützen werde. Auch sein Bruder habe in Burkina Faso das Abitur nur mit der Note „ausreichend“ bestanden, indes gleichwohl an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung den Ausbildungsgrad eines Diplom-Verwaltungsbetriebswirts erreicht.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Remonstrationsbescheid der Deutschen Botschaft in Ouagadougou vom 11. Oktober 2014 rechtswidrig gewesen ist und ihm das begehrte Visum hätte erteilt werden müssen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, auch nach der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union seien die deutschen Regelungen in § 16 Abs. 1 und Abs. 1 a AufenthG maßgebend; diese seien indes nach den Vorgaben des Gerichtshofs unionsrechtskonform auszulegen. Dabei sei allerdings zu beachten, dass die deutschen Regelungen insoweit über die Vorgaben der Studentenrichtlinie hinausgingen, als das deutsche Recht die Erteilung von Aufenthaltstiteln bereits für den Besuch studienvorbereitender Sprachkurse oder von Studienkollegs (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) sowie bei lediglich bedingten Studienzulassungen (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 3 Var. 2 AufenthG) ermögliche; diese überobligatorischen Regelungen würden von der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht erfasst. Dieser Unterscheidung stehe auch die Studentenrichtlinie nicht entgegen, da sie im insoweit allein maßgeblichen Art. 7 Abs. 1 a verlange, dass der Betreffende zu einem Studienprogramm zugelassen worden sein muss; eine durch die vorherige Teilnahme an einem Sprachtest bedingte Zulassung reiche nicht. Demgemäß stehe die Erteilung des vorliegend begehrten Visums zum Besuch eines Studienkollegs nach wie vor im pflichtgemäßen Ermessen der Auslandsvertretung; dabei überwiege – wie bereits im Remonstrationsbescheid ausgeführt – das öffentliche Interesse, den nicht hinreichend befähigten Kläger nicht zum

Zwecke des Studiums einreisen zu lassen. Unabhängig davon sei bereits im Rahmen des Tatbestands von § 16 Abs. 1 AufenthG zur Vermeidung einer missbräuchlichen oder betrügerischen Inanspruchnahme zu prüfen, ob der Visumsantrag schlüssig sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Die schulischen Leistungen des Klägers legten die Aufnahme eines Studiums in keiner Weise nahe. Er habe das Abitur in Burkina Faso erst nach 17 anstelle von regulär 13 Schuljahren nur äußerst knapp mit 10,5 von 20 Punkten bestanden, wobei für das Bestehen mindestens zehn Punkte erzielt werden mussten. Nachweise über das nachfolgend begonnene Studium habe er nicht vorgelegt. Selbst unter Berücksichtigung der vom Kläger geschilderten schlechten Bildungssituation in Burkina Faso begründe dies den Verdacht, dass der Kläger das Studium entweder nicht aufgenommen habe oder darin bisher nicht erfolgreich gewesen sei. Angesichts dessen, dass der Kläger französisch auf muttersprachlichem Niveau spreche und auch über Englischkenntnisse verfüge, erschließe sich nicht, warum er sich für ein Studium im deutschen Sprachraum entschieden habe. Vielmehr entstehe der Eindruck, dass der Kläger kein Studium anstrebe, sondern mit Unterstützung seines Bruders versuche, ein Aufenthaltsrecht für Deutschland zu erreichen. Intensive Bemühungen, die deutsche Sprache zu erlernen, könnten den Wunsch in Deutschland zu studieren nachvollziehbarer erscheinen lassen; solche Bemühungen habe der Kläger indes nicht entfaltet, sondern zuletzt im Jahr 2013 Deutschkurse auf dem Sprachniveau A besucht.

Der Beigeladene schließt sich der Einschätzung der Beklagten an; einen Antrag stellt er allerdings nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Streitakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten (zwei Hefter) und des Beigeladenen (ein Hefter) Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht trotz des Ausbleibens des Beigeladenen zur Sache verhandeln und entscheiden konnte, da die Beteiligten in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit gemäß § 102 Abs. 2 VwGO der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hingewiesen worden sind, und über die der Berichterstatter als Einzelrichter entscheidet, weil die Kammer ihm das Verfahren mit Beschluss vom 5. Juni 2015 gemäß § 6 Abs. 1 VwGO zur Entscheidung übertragen hat, bleibt ohne Erfolg.

I.

Die Klage ist bereits unzulässig.

Zwar ist sie als sogenannte Fortsetzungsfeststellungsklage in entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft. Das ursprüngliche Begehren des Klägers, ein Visum zur Teilnahme am Studienkolleg der Universität des Saarlandes zum Wintersemester 2014/2015 zu erhalten, hat sich erledigt, nachdem der Kläger an dem sprachlichen Einstufungstest am 1. September 2014 nicht teilnehmen konnte, womit der dahingehend bedingte Zulassungsbescheid ungültig geworden ist.

Der Fortsetzungsfeststellungsklage mangelt es indes an dem erforderlichen besonderen Feststellungsinteresse. Ein solches ist anzunehmen, wenn der Kläger trotz Erledigung des ursprünglichen Begehrens noch ein nachvollziehbares Interesse an der Frage hat, ob der ablehnende Verwaltungsakt rechtmäßig gewesen ist. Dabei genügt im Grundsatz jedes nach Lage des Falles anzuerkennende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art. In der Rechtsprechung sind hierzu die vier – nicht abschließenden – Fallgruppen der konkreten Wiederholungsgefahr, der Klärung der Rechtswidrigkeit beim beabsichtigten Amtshaftungs- oder Entschädigungsprozess, der Beseitigung einer fortbestehenden Diskriminierung (sog. Rehabilitationsinteresse) und der Beeinträchtigung einer wesentlichen Grundrechtsposition anerkannt (vgl. Sodan/Ziekow, VwGO, 3. Auflage 2010, § 113 Rn. 268 ff. m. w. N.).

1.

Die Annahme des Feststellungsinteresses wegen einer konkreten Wiederholungsgefahr setzt voraus, dass Kläger – wie er hier befürchtet – mit einer erneuten Ablehnung seines Begehrens rechnen muss. Eine Wiederholungsgefahr liegt dabei allerdings nur vor, wenn in absehbarer Zeit bei im Wesentlichen gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen mit einer gleichartigen negativen Entscheidung zu rechnen ist oder sich die in Bezug auf den erledigten Verwaltungsakt kontroversen Rechtsfragen zwischen den Beteiligten in anderer Weise erneut stellen werden. Die gerichtliche Entscheidung muss für die künftige behördliche Entscheidungspraxis von richtungsweisender Bedeutung sein können. Für das Feststellungsinteresse wegen Wiederholungsgefahr müssen konkrete Anhaltspunkte für den Eintritt einer erneuten Ablehnung des Begehrens bei einem vergleichbaren und abzusehenden Sachverhalt vorgetragen werden. Nicht ausreichend ist die vage oder abstrakte Möglichkeit einer Wiederholung. Ist ungewiss, ob in Zukunft noch einmal die gleichen tatsächlichen Verhältnisse eintreten werden wie im Zeitpunkt der Ablehnung des Be-

gehens, kann das Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht aus einer Wiederholungsgefahr hergeleitet werden (st. Rspr. vgl. bspw. BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvR 461/03 – NJW 2004, 2510; BVerwG, Beschlüsse vom 29. April 2008 – 1 WB 11/07 – juris Rn. 21; vom 26. April 1993 – 4 B 31.93 – NVwZ 1994, 282; vom 16. Oktober 1989 – 7 B 108.89 – NVwZ 1990, 360; OVG Münster, Urteil vom 22. Dezember 1993 – 23 A 865/91 – DVBl 1994, 542). Gemessen an diesem Maßstab hat der Kläger eine hinreichend konkrete Wiederholungsgefahr weder vorgetragen noch ist diese sonst ersichtlich.

Zwar ist nicht zu verkennen, dass sich die kontroversen Rechtsfragen bei einem neuerlichen Visumsantrag des Klägers erneut stellen könnten, da die Beklagte grundsätzliche Zweifel an der Studierfähigkeit des Klägers hat, die aus dessen schlechten schulischen Leistungen herrühren, die er nicht mehr ändern kann, und die Beklagte die Rechtsansicht vertritt, diese Zweifel determinierten auch nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. September 2014 [Ben Alaya] die Entscheidung über die Erteilung eines Visums zu studienvorbereitenden Maßnahmen, weil weder das Urteil noch die zugrundeliegende Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 (Studentenrichtlinie) diese Konstellation erfasse. Gleichwohl hat die Beklagte ihre ablehnende Entscheidung auch darauf gestützt, dass der Kläger keinen Nachweis über seine Leistungen in dem noch andauernden Studium in Burkina Faso eingereicht hat. Die Beklagte hat in diesem Zusammenhang bereits im angegriffenen Bescheid aber auch noch einmal im Rahmen des Versuchs einer gütlichen Einigung in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht, dass Belege über erfolgreich abgelegte (Zwischen-)Prüfungen, die der Kläger beibringen zu können behauptet, durchaus zur Visumserteilung führen könnten. Insoweit ist mithin bereits nicht absehbar, dass die Beklagte einen weiteren Visumsantrag wieder ablehnen würde.

Vor allem ist jedoch ungewiss, ob in Zukunft noch einmal die gleichen tatsächlichen Verhältnisse eintreten werden wie im Zeitpunkt der Ablehnung des klägerischen Begehrens, denn das hier interessierende Studienkolleg wird von der Universität des Saarlandes auf absehbare Zeit nicht mehr angeboten (vgl. <http://www.uni-saarland.de/einrichtung/studienkolleg.html>). Der Kläger hat ausdrücklich die Teilnahme an diesem Studienkolleg begehrt und dies maßgeblich damit begründet, dass er (nur so) von seinem in der Nähe von Saarbrücken lebenden Bruder und dessen Ehefrau unterstützt werden könne. Schon vor diesem Hintergrund lässt sich das klägerische Begehren nicht in dem (weiten) Sinne verstehen, dass er auch an Studienkollegs anderer Universitäten teilnehmen wolle. Hinzu kommt, dass deren Zulas-

sungsbedingungen nicht notwendig dieselben sind wie diejenigen der Universität des Saarlandes und es dem Kläger im Weiteren um die Vorbereitung eines Studiums der Wirtschaftsinformatik geht, dass ebenfalls nicht überall und nur unter spezifischen Voraussetzungen angeboten wird.

2.

Die anderen in der Rechtsprechung etablierten Fallgruppen des Feststellungsinteresses sind ebenfalls nicht einschlägig.

Insoweit der Kläger moniert, die Botschaft habe seine Anträge sehenden Auges erst nach Ablauf der maßgeblichen universitären Fristen beschieden, folgt hieraus kein besonderes Feststellungsinteresse. Seine Behauptung ist nämlich schon tatsächlich nicht zutreffend. Den ersten Antrag des Klägers hatte die Botschaft bereits am 4. März 2014 und damit drei Tage vor dem sprachlichen Einstufungstest abgelehnt, sodass nicht ersichtlich ist, dass der Kläger gerichtlichen Rechtsschutz nicht hätte erlangen können. Hinsichtlich des zweiten – hier streitgegenständlichen – Visumsantrags ist zwar zutreffend, dass die Ablehnungsentscheidung erst eine Woche nach dem sprachlichen Einstellungstest erging. Indes sind keine Anhaltspunkte dafür dargelegt oder ersichtlich, dass dies aus diskriminierenden Motiven oder systemischen Gründen geschehen ist, so dass weder ein Rehabilitationsinteresse erkennbar noch eine typischerweise kurzfristige Grundrechtsbeeinträchtigung gegeben ist, gegen die Rechtsschutz regelmäßig nicht rechtzeitig zu erreichen wäre. Ein Feststellungsinteresse zur Vorbereitung von Amtshaftungsansprüchen scheidet schließlich schon deshalb aus, weil die Erledigung vor Klageerhebung eingetreten ist.

II.

Die Klage ist aber auch unbegründet.

Der Remonstrationsbescheid der Botschaft der Beklagten in Ouagadougou ist rechtmäßig gewesen und verletzte den Kläger daher nicht in seinen Rechten, denn der Kläger hatte keinen Anspruch auf Erteilung eines Visums zur Teilnahme an einem Studienkolleg (§ 113 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog).

Anspruchsgrundlage für die Erteilung des begehrten Visums waren § 6 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 29. August 2013 (AufenthG) i. V. m. Art. 6 und Art. 7 der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraus-

tausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (Studentenrichtlinie).

Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann einem Ausländer zum Zweck des Studiums eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden; nach Satz 2 umfasst der Aufenthaltswitzweck des Studiums auch studienvorbereitende Sprachkurse sowie den Besuch eines Studienkollegs. Nach Satz 3 der Vorschrift darf die Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Ausländer von der Ausbildungseinrichtung zugelassen worden ist; eine bedingte Zulassung ist ausreichend. Nach Satz 4 wird ein Nachweis von Kenntnissen in der Ausbildungssprache u. a. dann nicht verlangt, wenn diese durch studienvorbereitende Maßnahmen erworben werden sollen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Studentenrichtlinie muss ein Drittstaatsangehöriger, der die Zulassung zu dem in Art. 7 genannten Zweck beantragt, u. a. folgende allgemeine Bedingungen erfüllen:

c) Er muss über eine Krankenversicherung verfügen, die sich auf alle Risiken erstreckt, die normalerweise in dem betreffenden Mitgliedstaat für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind.

d) Er darf nicht als eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit betrachtet werden.

Darüber hinaus legt Art. 7 Abs. 1 Studentenrichtlinie u. a. folgende besonderen Bedingungen für einen drittstaatsangehörigen Studenten fest:

a) Er muss von einer höheren Bildungseinrichtung zu einem Studienprogramm zugelassen worden sein.

b) Er muss den von einem Mitgliedstaat verlangten Nachweis erbringen, dass er während seines Aufenthalts über die nötigen Mittel verfügt, um die Kosten für seinen Unterhalt, das Studium und die Rückreise zu tragen. Die Mitgliedstaaten geben bekannt, welchen Mindestbetrag sie als monatlich erforderliche Mittel im Sinne dieser Bestimmung unbeschadet einer Prüfung im Einzelfall vorschreiben.

Gemäß Abs. 2 der Vorschrift gilt für Studenten, die mit ihrer Einschreibung bei einer Einrichtung automatisch über eine Krankenversicherung verfügen, die sich auf alle Risiken erstreckt, die normalerweise in dem betreffenden Mitgliedstaat für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind, die Vermutung, dass sie die Bedingung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c) erfüllen.

1.

Danach schied ein Anspruch des Klägers schon aus, weil er keine hinreichende Krankenversicherung nachgewiesen hatte. Die zum damaligen Zeitpunkt abgeschlossene Reisekrankenversicherung reichte nicht aus. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Studentenrichtlinie verlangt nämlich, dass der Drittstaatsangehörige zum Zeitpunkt der Beantragung des Einreisevisums über eine Krankenversicherung verfügen muss, die sich auf alle Risiken erstreckt, die normalerweise in dem betreffenden Mitgliedsstaat für die eigenen Staatsangehörigen abgedeckt sind. Dies schließt schon begrifflich die hier abgeschlossene Reise-Krankenversicherung der HanseMercur Reiseversicherung AG für Schüler und Studenten aus. Diese Reise-Krankenversicherung erstreckt sich qualitativ nicht auf all diejenigen Risiken, die eine Krankenversicherung in Deutschland normalerweise abdeckt. Vielmehr sind beispielsweise Aufwendungen für Kuren und Sanatoriumsbehandlungen ausgeschlossen; Ersatz für Zahnersatz, Stifzähne, Einlagefüllungen, Überkronungen, kieferorthopädische Behandlung, prophylaktische Leistungen, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen wird nicht geleistet (vgl. 3.2.7. und 12 der Versicherungsbedingungen, einsehbar unter https://www.hmr.de/c/document_library/get_file?p_l_id=168716&folderId=228910&ame=DLFE-46504.pdf). Schließlich umfasst die hier abgeschlossene Reisekrankenversicherung auch nur einen begrenzten Zeitraum von wohl vier Monaten.

Nach der Konzeption der Studentenrichtlinie muss der Krankenversicherungsstatus vor der Einreise geklärt sein; dies kann auch vom Ausland aus erfolgen. Bevor ein Studienbewerber sich an einer (Fach-)Hochschule in Deutschland einschreiben kann, benötigt er eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen oder gewählten Krankenkasse. Diese Versicherungsbescheinigung enthält Angaben darüber, ob der Studienbewerber zu Beginn des Semesters, für das er sich einschreiben wird, versichert oder versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig sein wird. Diese Bescheinigung muss die angerufene Krankenkasse erteilen (vgl. §§ 2 und 3 der Verordnung über Inhalt, Form und Frist der Meldungen sowie das Meldeverfahren für die Krankenversicherung der Studenten vom 27. März 1996 – SKV-MV). Die staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen haben die versicherten Studenten im Anschluss an deren Studienbeginn der zuständigen Krankenkasse zu melden (vgl. § 200 Abs. 2 Satz 2 SGB V i. V. m. § 4 SKV-MV). Eine solche Bescheinigung – hier der Techniker Krankenkasse – hat der Kläger erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf den Hinweis des Einzelrichters, der mit Blick auf die Bemühungen um eine gütliche Einigung ergangen war, eingereicht.

2.

Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob der Kläger bereits zum Zeitpunkt der Ablehnung seines Visumsantrags mit der eingereichten Verpflichtungserklärung seines Bruders hinreichend nachgewiesen hatte, für die Dauer ihres Studiums seinen Lebensunterhalt sichern zu können. Ebenso kann die zwischen den Beteiligten maßgeblich im Streit stehende Frage offenbleiben, ob der Kläger die übergeordnete tatbestandliche Voraussetzung des § 16 Abs. 1 AufenthG i. V. m. Art. 6 und Art. 7 der Studentenrichtlinie erfüllte, das Visum zu Studienzwecken nicht missbräuchlich beantragt zu haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Da der Beigeladene keinen Antrag gestellt und sich somit einem Kostenrisiko im Prozess nicht ausgesetzt hat, ist es gemäß § 162 Abs. 3 VwGO nicht billig, dass der unterlegene Kläger auch dessen außergerichtliche Kosten trägt. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

nod. 10.09.2015

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer

öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Reinke

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß §§ 39 ff., 52 f. des Gerichtskostengesetzes auf

5000 Euro

festgesetzt.

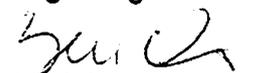
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Sie ist innerhalb von sechs Monaten einzulegen, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es nicht.

Dr. Reinke

Rei./Ben.

Beglaubigt


Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

